

	<p style="text-align: center;">Aventinus Grundschule Abensberg</p> <p style="text-align: center;">Schulprofil Inklusion Römerstr. 2 93326 Abensberg ☎ 09443 491 ☎ 09443 99 29 78 mail: sekretariat@aventinus-gs-abensberg.de</p>
---	--

Unterrichtsbefreiung zur „Ferienverlängerung“

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!



**Aus aktuellem Anlass bitte ich Sie,
folgende Informationen gewissenhaft
zur Kenntnis zu nehmen!**

Flughafen Erziehungsberechtigte angezeigt - Sie sind vor Ferienbeginn in die Türkei geflogen

Zwei schulpflichtige Kinder im Alter von zehn und 13 Jahren aus Baden-Württemberg sind bei der Passkontrolle am Flughafen Memmingen Polizeibeamten aufgefallen. Sie wollten mit ihrer 41-jährige Mutter um 5.15 Uhr in die Türkei in Urlaub fliegen. Da derzeit noch keine Ferien sind, überprüften die Beamten, ob entsprechende Befreiungen von der Schulpflicht vorliegen.

Ein weiterer 13-jähriger Schüler aus Baden-Württemberg, der in Begleitung seiner Mutter (46) mit derselben Maschine ebenfalls in die Türkei fliegen wollte, gab an, in der Schule eine Befreiung beantragt zu haben.

Eine Überprüfung ergab aber auch in diesem Fall, dass keine Genehmigung vorlag. Zudem hätte der Junge noch vor dem Ferienbeginn eine Schulaufgabe zu schreiben gehabt.

Die Mütter müssen nun mit einer Anzeige nach dem Schulpflichtgesetz und einer damit verbundenen Geldbuße rechnen, durften die geplante Reise aber mit ihren Kindern antreten.

Auf dem Boden der Tatsachen landeten im vergangenen Jahr fast 100 Familien am Nürnberger Flughafen, dem Drehkreuz von Air Berlin. Die Polizei fischte die Eltern und ihre Schulschwänzer bei der Kontrolle heraus. Teilweise bis zu fünf Tage nach Schulbeginn hatten sie erst die Rückreise angetreten. In 19 Fällen gab es Strafen zwischen 300 und 900 Euro.

Nach Angaben eines Polizeisprechers verfolgt nicht die Polizei derartige Angelegenheiten weiter, sondern meldet die Fälle an die zuständigen Schulämter. Dann ist es Aufgabe der jeweiligen Kreis Verwaltungsbehörde, ein Bußgeld zu verhängen.

Ein schulpflichtiges Kind fällt bei den routinemäßigen Personenkontrollen auf, wenn es außerhalb der regulären Ferien mit den Eltern am Flughafen abfliege oder ankomme.

Die Bestrafung von Schulschwänzern und/oder den Erziehungsberechtigten ist je nach Bundesland unterschiedlich geregelt. In einigen Ländern wird besonders hartnäckigen Wiederholungstätern sogar mit Freiheitsstrafe gedroht. Ab 14 Jahren sind Schüler strafmündig.

In Bayern sind laut Polizei folgende Bußgeldsätze für "Ferienverlängerer" üblich:

ein Tag: 50 Euro Bußgeld

eine Woche: 200 Euro

Rechtliche Grundlagen

Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er wird dabei alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen. Mit diesen Umständen sind sowohl schulische als auch private Belange gemeint, die sorgfältig abgewogen werden müssen.

Als wichtige Gründe für eine Unterrichtsbefreiung werden u.a. angesehen:

- Krankheit und Arztbesuch (der begründet am Vormittag stattfinden muss)
- Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- schwere Erkrankungen oder ein Todesfall innerhalb der Familie
- Heirat in der engsten Familie
- Todesfall in der engsten Familie
- Taufe, Kommunion oder Konfirmation in der engsten Familie
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder an wissenschaftlichen Wettbewerben
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch (schulisch begründet, hier vor allem für ältere Schüler/innen)
- Besuche von Beratungsstellen oder Behörden

Auch wenn Urlaubsreisen und Flüge ein paar Tage vor Ferienbeginn wesentlich günstiger zu bekommen sind, stellt das keinen Grund für eine Unterrichtsbefreiung dar.

Es ist auch nicht ratsam, dem Unterricht ohne eine Erlaubnis der Schule fern zu bleiben, denn in allen Landesschulgesetzen ist in diesen Fällen eine Geldbuße zu verhängen.

Die Lehrer und Ministerien appellieren auch an die Vorbildfunktion der Eltern. Fatal sei beispielsweise, wenn zum wiederholten Mal die angeblich kranke Großmutter als Ausrede herhalten müsse. Die Kinder lernen dann: Mit List und Tücke kommt man weiter.

An Flughäfen und Bahnhöfen finden Kontrollen statt, die Schule erhält dann eine entsprechende Benachrichtigung. In solchen Fällen wird der Tatbestand des Verstoßes gegen die Schulpflicht an die zuständige Stelle im Landratsamt gemeldet. Diese stellt einen Bußgeldbescheid aus. Bei wiederholtem Bescheid muss man mit einem Verfahren rechnen.

Für eine eigenmächtige Ferienverlängerung drohen Bußgelder nicht unter 80 € für jeden versäumten Schultag.

Einem Antrag auf Befreiung vom Unterricht im Zusammenhang mit den Schulferien kann nicht entsprochen werden.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

H. Kroiß-Hillmann, Rin